



# steuern agrar

PERSÖNLICHER INFORMATIONSDIENST FÜR LAND- UND FORSTWIRTE

## Versicherungen: Regelbesteuerer können ihre Beiträge senken

Sie sind von der Pauschalierung in die Regelbesteuerung gewechselt? Dann prüfen Sie möglichst schnell Ihre Versicherungsunterlagen.

Möglicherweise können Sie Ihre Beiträge senken. Denn in der Regel erstatten die Versicherer den Bruttobetrag inkl. Mehrwertsteuer, weil Pauschalierer die Vorsteuer nicht vom Finanzamt erstattet bekommen. Entsprechend hoch fallen für Pauschalierer die Prämien aus.

Als regelbesteuender Landwirt können Sie sich die Vorsteuer aber aus Ersatzinvestitionen bzw. Reparaturen vom Finanzamt erstatten lassen. Es reicht daher aus, wenn Sie den „Nettobetrag“ versichern lassen. Für viele Landwirte endet das Versicherungsjahr am 30.6. Bis dahin können Sie noch Kontakt zu Ihrer Versicherungsagentur aufnehmen, den Versicherungsschutz anpassen und bares Geld sparen.

## Länger Zeit für die Steuererklärungen

Wegen der Coronakrise dürfen Sie Ihre Steuererklärungen für 2020 drei Monate später abgeben:

- Für die allgemeinen Steuererklärungen 2020 gilt die Corona-bedingte Abgabefrist bis zum 31.8.2022.
- Für die Steuererklärungen mit Ein-

künften aus Land- und Forstwirtschaft und abweichendem Wirtschaftsjahr gilt der 31.1.2023.

- Für die allgemeinen Steuererklärungen 2021 gilt ebenfalls die Corona-bedingte Abgabefrist bis zum 31.8.2023.

- Für die Steuererklärungen mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft und abweichendem Wirtschaftsjahr gilt der 31.1.2023.

- Für die Steuererklärungen ab 2022 verkürzen sich die Fristen um zwei Monate.

## Gebäude: So setzen Sie eine höhere Abschreibung durch

Wenn Sie mit einem Gutachten nachweisen können, dass ein Gebäude eine deutlich niedrigere Nutzungsdauer haben wird als nach dem Gesetz angenommen, dann dürfen Sie den Zeitraum ansetzen, den der Gutachter ermittelt hat. Für Wohngebäude ist ein Zeitraum von 50 Jahren vorgeschrieben. In einem Fall vor dem Finanzgericht Münster konnte allerdings ein Kläger mit einem Gutachten nachweisen, dass seine Immobilie nur 30 Jahre lang

bewohnbar ist. Die Richter gaben ihm Recht. Anstatt einer Abschreibung von 2 % pro Jahr darf er nun 3,33 % ansetzen. Im Übrigen: Um eine kürzere Nutzungsdauer nachweisen zu können, ist nicht zwangsläufig ein Bausubstanzgutachten notwendig, so die Richter. Der Nachweis muss lediglich nachvollziehbar und fundiert sein. Was genau darunter zu verstehen ist, ließ das Gericht offen (FG Münster, Urteil vom 27.1.2022, Az.: 1 K 1741/18 E).

## Ärger um Grünlandstatus

Ein Schätzungsausschuss hatte 1938 Flurstücke als Ackergrünland eingestuft, auch Wechselland genannt. Die Flächen wurden nach dem Acker-schätzungsrahmen bewertet.

Seit den 70ern nutzte der Landwirt seine Grundstücke aber nur noch als Grünland. In einer Nachbewertung der Flächen für die Berechnung der

Einheitswerte drängte der Eigentümer daher auch auf eine Herabstufung des Wertes. Es handle sich schließlich um Grünland, wofür der Grünland-schätzungsrahmen anzuwenden sei.

Das Finanzamt lehnte das ab. Begründung der Behörde: Die Bewertung richte sich nach der tatsächlich möglichen Ertragskraft der Fläche

und nicht nach der tatsächlichen Bewirtschaftung.

Der Bundesfinanzhof wies das Finanzamt in die Schranken. Es müsse bei der Bewertung sehr wohl die Ertragskraft der „gemeinüblichen“ Bewirtschaftung einer Fläche berücksichtigen (BFH, Urteil vom 1.9.2021, Az.: II R 7/19).

---

## Sieben Prozent Umsatzsteuer für Hackschnitzel

Endlich herrscht Klarheit: Für Hackschnitzel aus Waldholz zu Heizzwecken fallen 7 % Umsatzsteuer an. Bislang verlangten die Finanzämter dafür 19 % – und das, obwohl schon für Brennholz schon lange der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % gilt.

Der Europäische Gerichtshof urteilte zwar, dass verschiedene Steuersätze erlaubt sind. Der Bundesfinanzhof hat nun aber entschieden: Auch für Hackschnitzel zu Brennwecken gilt der ermäßigte Satz von 7 % (BFH, Urteil vom 21.4.2022, Az.: V R2/22 (VR 6/18)).

---

## Transparenzregister: Jetzt noch schnell eintragen

Bis zum 1.8.2021 reichte es aus, wenn Sie Ihre Gesellschaft ins Handelsregister eingetragen haben. Der zusätzliche Eintrag ins Transparenzregister ist mittlerweile Pflicht. Davon betroffen sind Juristische Personen wie z.B. die GmbH, die Aktiengesellschaft, Vereine und rechtsfähige Stiftungen.

Außerdem eingetragene Personengesellschaften wie z.B. 51a-Gesellschaften, die als KG geführt werden. Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) müssen sich nicht eintragen.

Die Übergangsfristen laufen bald ab:

- Alle Kapitalgesellschaften müssen sich bis zum 30.6.2022 registrieren.

- Alle Personengesellschaften haben bis zum 31.12.2022 Zeit.

Wer die Fristen nicht einhält, muss mit einem Bußgeld rechnen. Der Eintrag ist kostenlos. Es fallen aber jährliche Gebühren an: Derzeit betragen diese rund 20 €/Jahr ([www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de)).

---

## Grundlagenbescheide sofort prüfen

Ein Grundlagenbescheid z.B. für eine GbR, an der Sie beteiligt sind, sollten Sie immer sehr genau prüfen. Denn dieser ist die Basis für Ihren persönlichen Steuerbescheid. Fällt Ihnen ein Fehler erst in Ihrem eigenen Steuerbescheid auf, läuft ein Einspruch meistens ins Leere.

Das zeigt folgender Fall: Ein Forstwirt bewirtschaftete einen Wald im Bundesland A, seinen Wohnsitz hatte er im Bundesland B. Um die Einkommensteuer berechnen zu können, verlangten die Mitarbeiter des Finanzamtes an seinem Wohnort von ihren Kollegen im Bundesland A einen gesonderten Feststellungsbescheid für den Forstbetrieb. Was dem Forstwirt erst auffiel, als er den Einkommensteuerbescheid erhielt: Im Grundlagenbescheid hatte das Finanzamt A für sein Kalamitätsholz nicht den ermä-

ßigten Steuersatz festgestellt. Daher legte er gegen den Einkommensbescheid Einspruch ein. Die Behörde lehnte den aber ab. Zu Recht urteilten die Richter am Finanzgericht Düsseldorf. Der Forstwirt hätte den Grundlagenbescheid besser prüfen und Einspruch erheben müssen.

Achten Sie daher darauf, dass Sie Grundlagenbescheide sofort auf Fehler abklopfen und ggf. beim Finanzamt eine Korrektur beantragen. Das gilt im Übrigen vor allem auch für die anstehende Grundsteuerreform. Bevor diese im Jahr 2025 erstmals erhoben wird, erhalten Sie einen Bescheid über die Feststellung des Grundsteuerwerts, der dann mit dem Grundsteuermessbescheid Grundlage für die tatsächliche Steuerfestsetzung durch die Kommune ist (FG Düsseldorf, Urteil vom 12.5.2021, 3 K 3169/20 E).

## Schenkung: Auf den Zeitpunkt kommt es an

Wenn Sie Ihrem Nachwuchs oder Partner Gesellschaftsanteile schenken, zu denen auch Grundstücke mit einer Grundschuld gehören, dann beachten Sie folgendes Urteil: Ein Ehemann hatte seiner Frau alle Anteile einer Grundstücksgesellschaft geschenkt. Bedingung: Sie kommt für die Grundschuld auf, die der Mann für die Flächen hatte eintragen lassen. Im Schenkungsvertrag war zudem vereinbart, dass die Schenkung erst mit dem Eintrag ins Handelsregister gültig ist. Zwischen dem Tag der Unterschrift unter dem Schenkungsvertrag und dem Eintrag ins Register vergingen allerdings Monate. Diese Lücke sorgte für Ärger, denn das Finanzamt bestimmte den Wert der

Schenkung zum Zeitpunkt der Unterschrift. In den Wochen danach meldete der Mann Insolvenz an und seine Frau musste einige ihrer Flächen verkaufen. Daher war sie der Ansicht, der Steuerbescheid sei viel zu hoch. Das Finanzamt hätte stattdessen den Wert zum Zeitpunkt des Eintrages in das Handelsregister bestimmen müssen. Die Richter am Bundesfinanzhof gaben ihr Recht (BFH, Urteil vom 1.9.2021, Az.: II R 8/19).

Bedenken Sie aber: Die Übertragung von Gesellschaftsanteilen wird zwar meistens erst dann vollzogen, wenn der Nachfolger im Handelsregister eingetragen ist. Die Schenkung des Betriebes und des Sonderbetriebsvermögens (Grundstücke) dagegen

gilt in der Regel zum Zeitpunkt der Beurkundung des Übergabevertrages. Nach Ansicht des Finanzgerichtes Köln kann das zu einem Problem führen, da die Schenkung des Sonderbetriebsvermögens nur dann von der Schenkungsteuer verschont werden kann, wenn die Anteile und das Sonderbetriebsvermögen zeitgleich im Sinne des Erbschaftsteuergesetzes den Eigentümer wechseln. Das Urteil ist zwar umstritten. Dennoch sollten Sie auf Nummer sicher gehen und bei einer derartigen Schenkung in dem Vertrag Bedingungen aufnehmen, wonach der Vollzug der Schenkungen zeitgleich erfolgt (Finanzgericht Köln, Urteil vom 29.6.2017, Az.: 7 K 1654/16).

---

## Wechsel in die Regelbesteuerung: Streit um die Vorsteuer

Konnten Sie im vergangenen Jahr 2021 Ihre Umsätze noch pauschalieren, mussten aber ab 2022 in die Regelbesteuerung wechseln? Bislang steht die Finanzverwaltung auf dem Standpunkt: Wenn Sie z. B. im Dezember 2021 Ferkel als Pauschalierer kaufen und in 2022 die produzierten Mastschweine als Regelbesteuerer verkaufen, müssen Sie die USt. abführen, haben aber keinen Anspruch auf die rückwirkenden Vorsteuern aus dem Jahr 2021 (Finanzministerium Schleswig-Holstein, Erlass vom 2.2.2022, VI 3511-S 7410-176).

Jetzt könnte aber ein Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichtes vom 5.5.2022 helfen. Im konkreten Fall zog ein Milchviehhalter seine weibliche Nachzucht selbst auf. Mit dem Jahreswechsel 2021/2022 musste er in die Regelbesteuerung wechseln, weil er mit seinen Umsätzen die

600 000-Euro-Grenze überschritt. Im Rahmen der Umsatzsteuervoranmeldungen für 2021 machte er die Vorsteuerbeträge geltend, die im direkten wirtschaftlichen Zusammenhang mit den Kosten für die Aufzucht der weiblichen Nachzucht standen, die aber erst ab 2022 zur Milcherzeugung beitragen konnten.

Gegen die Finanzverwaltung argumentierten die Richter mit Art. 295 ff. der Mehrwertsteuersystemrichtlinie. Da der Landwirt ohne Einflussmöglichkeit in die Regelbesteuerung wechseln muss, steht ihm auch die Vorsteuer aus den Vorleistungen zu.

Zu Redaktionsschluss stand noch nicht fest, ob die Finanzverwaltung Revision einlegt. Sollten Sie betroffen sein, sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater und beantragen die anteilige Vorsteuer für 2021.

---

## Worauf Sie achten sollten, wenn Sie mehrere Betriebe erben

Erben Sie land- und forstwirtschaftliches Vermögen, können Sie eine 100-prozentige Verschonung von der Erbschaftsteuer wählen, wenn Sie das Vermögen unter anderem mindestens für sieben Jahre in Ihrem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen halten (sogenannte Optionsverschonung). Wählen Sie hingegen die Re-

gelverschonung (Behaltefrist fünf Jahre), sind Sie nur zu 85 % von der Steuer befreit. Achtung: Bekommen Sie mehrere Betriebe übertragen, verlangt der Fiskus einen gemeinsamen Optionsantrag für alle Objekte. Sie dürfen nicht für jedes einzeln entscheiden, ob Sie einen Antrag auf Optionsverschonung stellen.

**Tipp:** Wenn möglich, vermeiden Sie die Übertragung mehrerer Betriebe zu einem Zeitpunkt. Vereinbaren Sie mit dem Übergeber, dass er den zweiten Betrieb zum Beispiel erst ein Jahr später per gesondertem Übergabevertrag überträgt (Finanzgericht Münster, Urteil vom 10.9.2020, 3 K 2317/19, Revision Bundesfinanzhof, Az.: II R 25/20).

## Altenteilsleistungen: Urteile, die Sie kennen sollten

Haben Sie einen Hof geerbt und zahlen Ihren Eltern bzw. einem Elternteil dafür Versorgungsleistungen? Dann beachten Sie diese neuen Urteile bzw. Erlasse:

**1.** Versorgungsleistungen können Sie auch dann als Sonderausgaben gelten machen, wenn Sie die Höhe der Zahlungen nicht im Übergabevertrag, sondern erst im Anschluss nach dem Erbe festsetzen.

Das zeigt folgender Fall: Eine Winzerin erbt den Hof, der in der rheinland-pfälzischen Höfeordnung eingetragen war. Danach hat der überlebende Elternteil einen Anspruch auf eine angemessene Versorgung.

Nach dem Tod des Vaters zahlte die Tochter der Mutter einen monatlichen Betrag und wollte diesen als Sonderausgaben ansetzen. Im Testament war über die Höhe der Zahlungen zwar nichts festgehalten, dennoch musste der Fiskus die Ausgaben anerkennen.

**Tipp:** Wollen Sie Ärger mit dem Finanzamt vermeiden, dann halten Sie die Höhe der Altenteilsleistungen im Testament oder Übergabevertrag fest (BFH, Urteil vom 16.6.2021, Az.: X R 4/20).

**2.** Haben Sie und Ihre Geschwister einen Hof übernommen, den Sie als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) führen, und zahlen Sie Ihren Eltern Altenteilsleistungen? Bisher machte jeder Gesellschafter den Betrag als Sonderausgaben in seiner Einkommensteuererklärung geltend. Neu ist nun, dass Sie die Versorgungsleistungen auch in der Feststellungserklärung für die GbR angeben müssen.

**Hinweis:** Für Steuer- bzw. Feststellungserklärungen bis einschließlich des Veranlagungszeitraumes 2021 beanstanden bayerische Finanzämter es nicht, wenn Sie die bis-

herige Regelung anwenden (LfSt Bayern, Erlass vom 14.3.2022, S 0361.2.1-31/8 St43).

**3.** Schließen Sie im Übergabevertrag nicht vollständig die Anpassung der Versorgungsleistungen für den Fall einer Pflegebedürftigkeit Ihrer Eltern aus. Andernfalls erkennt der Fiskus die Zahlungen nicht an.

Im Übergabevertrag müssen Sie eine von drei Pflegemöglichkeiten angeben:

- Persönliche Pflege durch den Übernehmer (mindestens im Umfang der alten Pflegestufe 1 bzw. des neuen Pflegegrads 2) oder

- der Nachwuchs verpflichtet sich, die Kosten für die häusliche Pflege der Senioren zu zahlen oder

- der Übernehmer trägt die Kosten, die durch eine externe Pflege entstehen (Bundesfinanzhof, Urteil vom 16.6.2021, Az.: X R 31/20).

**4.** Eine Tochter hatte von ihrem Vater ein vermietetes Mehrfamilienhaus geschenkt bekommen. Im Gegenzug zahlte sie ihm monatlich 2000 €.

Kurze Zeit später löste der Vater einen noch laufenden Darlehensvertrag für das Haus ab. Per Grundstücksübertragungsvertrag verpflichtete sich die Tochter daher, monatlich 2500 € zu zahlen.

Die Kosten machte sie als Werbungskosten bei ihren Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend. Das lehnte das Finanzamt ab. Es kam zu einem Rechtsstreit, der beim Bundesfinanzhof landete. Dort entschieden die Richter: Die monatlichen Zahlungen kann die Tochter als Anschaffungs- bzw. Werbungskosten berücksichtigen (Bundesfinanzhof, Urteil vom 29.9.2021, Az.: IX R 11/19).

---

## kurz und bündig

**Biogas:** Wer seine gesamte Ernte an eine Biogasanlage liefert, an der er auch beteiligt ist, läuft nicht mehr Gefahr mit seinem gesamten landwirtschaftlichen Betrieb ins gewerbliche abzurutschen (BMF-Schreiben vom 11.4.2022, Az: IV C 7 - S 2236/21/10001 :002).

**Corona-Hilfen:** Laut dem Bayerischen Landesamt für Steuern müssen Sie die Überbrückungshilfe als laufende Betriebseinnahmen erfassen. Die Zahlungen gelten nicht als Entschädigungen und sind demnach nicht steuerbegünstigt, sogenannte Fünftelregelung,

(Bayerisches Landesamt für Steuern, Schreiben vom 5.10.2021, S 2143.2.1-10/9 St32).

**Steuerzinsen:** Die Bundesregierung hat den Zinssatz für Nachzahlungs- und Erstattungsinsen rückwirkend zum 1.1.2019 auf 0,15 % pro Monat, bzw. 1,8 % pro Jahr gesenkt.

**Familienheim:** Wenn Sie eine Betriebsleiterwohnung oder ähnliches erben, sofort danach einziehen und innerhalb von zehn Jahren die Immobilie nicht verkaufen, dann ist diese von der Erbschaftsteuer befreit. Die Finanzbehörden haben nun aber die

Regelungen gelockert: Wenn wegen höherer Gewalt das Gebäude unbewohnbar wird, fällt im Nachgang keine Erbschaftssteuer an, nur weil Sie die Zehn-Jahres-Frist nicht einhalten konnten (Erlass der Finanzbehörden, 9.2.2022).

**Pferdepension:** Erzielen Sie Einkünfte aus einer Pensionspferdehaltung und der Ausbildung der Tiere, zählen diese Einkünfte als gewerblich, wenn Ihr Betrieb nicht über ausreichende landwirtschaftliche Flächen verfügt (Bundesfinanzhof, Urteil vom 4.11.2021, Az.: VI R 26/19).

---

### Impressum

Ständige Autoren: Bernhard Billermann, Stefan Heins, Felix Reimann, Walter Stalbold, Lia Steffensen, Arne Suhr, Steuerberater

Schriftleitung: Dr. Maria Meinert, Diethard Rolink, Redaktion top agrar, 48084 Münster, Tel.: 025018016400

Druck und Vertrieb: Landwirtschaftsverlag GmbH, 48042 Münster, Tel.: 025018010

Trotz sorgfältiger Prüfung der Angaben kann eine Gewähr für die Richtigkeit nicht übernommen werden. Nachdruck verboten.